

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
AZ: 110-366.03.03-05/19
Datum: 03.04.2019

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Regionalentwicklung und Europa), Amt Eldenburg-Lübz für die Gemeinde Gischow, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gischow am Standort Gischow
hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG

Ihr Schreiben vom 20.03.2018 (Posteingang 23.03.2018)
Ihr Zeichen: StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043

Sehr geehrter [REDACTED]

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Gischow, Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 45 und 47, Gemarkung Burow, Flur 1, Flurstück 134 vorgelegen (Stand: Februar 2018).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung von neuen Windenergieanlagen entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4.08).

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in der Begründung zu seinem rechtskräftigen Urteil vom 06.12.2017 – 7 A 2567/15 SN – herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt. Das Urteil bezog sich auf den Planungsstand der Teilfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des RPV WM vom 10.05.2017.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde. Das Beteiligungsverfahren läuft bereits seit dem 05.02.2019. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 10.05.2019.

- a) Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 35/18 Gischow) vor. Die beantragten Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

- b) Die darüber hinaus beantragte Windenergieanlage Nr. 3 befindet sich außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Die WEA Nr. 3 befindet sich innerhalb einer Potenzialfläche (1. Entwurf), die nicht als WEG ausgewiesen wurde, da der Mindestabstand von 2,5 km zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten deutlich unterschritten wird und der Planungsträger entschieden hat, das Restriktionskriterium anzuwenden.

Infolge der Anwendung des Restriktionskriteriums „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ erfolgte eine Streichung der im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM bestehenden Potenzialfläche.

Somit kann keine positive landesplanerische Stellungnahme seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erfolgen.

Es wird jedoch empfohlen, auch für die außerhalb des Windeignungsgebietes liegende und hier nicht mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme versehene Windenergieanlage das Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu Ende zu führen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

